



**Vorlage Nr.: 021/2024
öffentlich**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Verwaltungsausschuss	07.03.2024							
Rat der Stadt Langelsheim	14.03.2024							

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Langelsheim
(Straßenreinigungssatzung)**

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Langelsheim (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Straßenreinigungssatzung der Stadt Langelsheim ist aus dem Jahr 1987. Die Satzung ist somit 37 Jahre alt. Eine Neufassung der Satzung ist aufgrund umfassender Änderungen geboten. Die Neufassung umfasst insbesondere folgende Änderungen:

In der Neufassung der Satzung wurde auf ein Straßenverzeichnis, welches bisher Anlage und damit Bestandteil der Straßenreinigungssatzung war, verzichtet. Es ist kein Straßenverzeichnis erforderlich, da der Geltungsbereich der Satzung alle Grundstücke im Stadtgebiet Langelsheim erfasst (§ 1 der Satzung). Der Wegfall des Straßenverzeichnisses hat den Vorteil, dass im Falle neu erschlossener Straßen keine permanenten Aktualisierungen und damit keine erneuten Satzungsänderungen erforderlich sind. Da die Stadt Langelsheim darüber hinaus grundsätzlich keine Einstufung der Straßenreinigung in Reinigungsklassen vornimmt, gibt es keine Notwendigkeit für ein Straßenverzeichnis.

Die neue Satzung sieht im § 4 Abs. 9 Unzumutbarkeitstatbestände vor, die der Gesetzgeber fordert, die in der derzeit geltenden Straßenreinigungssatzung fehlen. Gemäß § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) können die Gemeinden durch Satzung die ihnen obliegenden Straßenreinigungspflichten ganz oder zum Teil den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegen. Wie bisher sieht die Satzung im § 4 die Übertragung der Straßenreinigungspflichten auf die anliegenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für die Gehwege und Gossen/Straßeneinläufe vor. Nach § 52 Abs. 4 des NStrG können die Reinigungspflichten jedoch nicht

übertragen werden, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse oder entsprechend der Kommentierung zum NStrG wegen anderer Fälle nicht zugemutet werden können. Durch § 4 Abs. 9 der Satzung wurde ein entsprechender Ausnahmetatbestand hinsichtlich der Übertragung von Reinigungspflichten auf die Anliegerinnen und Anlieger in Fällen der Unzumutbarkeit geschaffen. Dieser berücksichtigt die besonderen Verkehrsverhältnisse und besondere örtliche Gegebenheiten.

Anlagenverzeichnis:

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Langelsheim (Straßenreinigungssatzung)